



Richtlinien für die Ernennung des Überwachungsrates

Veröffentlicht und in Kraft getreten am: 15.04.2024

Gegenständliche Leitlinien stellen nur eine Übersetzung des italienischen Urtextes dar. Bei Ungleichheiten ist die italienische Originalfassung verbindlich.

Einleitung

Das vorliegende Dokument, regelt die angemessene Zusammensetzung des Überwachungsrates der Südtiroler Sparkasse AG (von nun an „Sparkasse“) sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Insbesondere regeln die vorliegenden Richtlinien die Voraussetzungen und Eignungskriterien der Überwachungsräte unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen. Diesbezüglich sind insbesondere der Art. 26 des Bankwesensgesetzes (TUB), das MD Nr. 169 vom 23.11.2020, sowie die Aufsichtsbestimmungen für die Banken – Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17.12.2013 (Teil eins, Tit. IV, Kap. 1, wie von der 45. Aktualisierung vom 12. März 2024 abgeändert) ausschlaggebend.

Auf der Grundlage der im vorliegenden Dokument enthaltenen Richtlinien, schlagen die Gesellschafter, für die Wahl des zukünftigen Überwachungsrates, der zuständigen Gesellschafterversammlung die Kandidaten vor. Die Gesellschafter können immer auch eigene Bewertungen hinsichtlich der optimalen Zusammensetzung des zu wählenden Überwachungsrates vornehmen. In diesem Fall müssen die Gesellschafter die Abweichung von der vom amtierenden Überwachungsrat festgelegten, optimalen Zusammensetzung des Verwaltungsrates, begründen.

Der Überwachungsrat nimmt die vom Gesetz vorgesehenen Prüfungen hinsichtlich der Voraussetzungen und Kriterien der Eignung unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien vor. Der Überwachungsrat muss zudem die angemessene kollektive Zusammensetzung des Gesellschaftsorgans prüfen.

Die Prüfungen des Überwachungsrates erfolgen auf der Grundlage einer Selbstbescheinigung in Form einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes, der, falls erforderlich, die entsprechenden unterstützenden Unterlagen beigelegt werden. Damit geben die Betroffenen die notwendigen Erklärungen ab, um folgende Überprüfung zu ermöglichen: (1) den Besitz der erforderlichen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Berufserfahrung, Unabhängigkeit; (2) die Einhaltung der Kriterien der Korrektheit, Kompetenz und Urteilsunabhängigkeit; (3) die angemessene zeitliche Verfügbarkeit für die Ausübung des Amtes.

Die operativen Aspekte betreffend die Anwendung gegenständlicher Leitlinien werden von den geltenden Gesetzesbestimmungen geregelt.

Inhaltsverzeichnis

1. Richtlinien für die Ernennung des Überwachungsrates	5
1.1. Quantitative Zusammensetzung des Überwachungsrates	5
1.2. Qualitative Zusammensetzung des Überwachungsrates	5
1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit	5
1.2.2 Kriterien der Korrektheit und Aussetzung des Amtes	6
1.2.3 Voraussetzung der Berufserfahrung	8
1.2.4 Kriterien der Kompetenz	8
1.2.5 Voraussetzungen der Unabhängigkeit	9
1.2.6 Urteilsunabhängigkeit	10
1.2.7 Interlocking-Verbot	10
1.2.8 Territoriale und sprachliche Vertretung	11
1.2.9 Zeitliche Verfügbarkeit und Ämterhäufung	11
1.2.10 Übernahme eines zusätzlichen nicht exekutiven Amtes	12
1.2.11 Geschlechterquote	12
1.3. Optimale qualitative Zusammensetzung des Überwachungsrates	12
1.4 Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Überwachungsrates	13

1. Richtlinien für die Ernennung des Überwachungsrates

1.1. Quantitative Zusammensetzung des Überwachungsrates

Die Satzung sieht vor, dass der Überwachungsrat sich aus 3 wirklichen und 2 Ersatzüberwachungsräten zusammensetzt.

Diese quantitative Zusammensetzung ist im Verhältnis zur operativen Größe und Komplexität der Organisationsstruktur der Sparkasse und der Gruppe als Ganzes sowie der Art der durchgeführten Tätigkeiten und der zusammenhängenden Risiken angemessen. Insbesondere hat der Verwaltungsrat bei der Ermittlung der Anzahl der Überwachungsratsmitglieder, die der Gesellschafterversammlung zu unterbreiten ist, Folgendes berücksichtigt:

- a) Die Größe und Komplexität der Organisationsstruktur der Sparkasse;
- b) die verwaltungsspezifischen und operativen Merkmale der Sparkasse und der Gesellschaften der Gruppe;
- c) die Notwendigkeit, einen angemessenen Grad an Diversifizierung in Bezug auf Kompetenzen, Erfahrungen, Alter und Geschlecht zu gewährleisten;
- d) Die Ausweitung und Komplexität der Aufgaben und Tätigkeiten, aus welchen sich die Kontrollfunktion des Überwachungsrates zusammensetzt.

Die Anzahl der Mitglieder des Überwachungsrates, welche in der Satzung angeführt und der Gesellschafterversammlung für die jeweiligen Ernennungen unterbreitet wird, entspricht somit den oben angeführten Kriterien und gewährleistet demnach eine effiziente und wirksame Ausübung der Kontrollfunktion durch das Organ.

1.2. Qualitative Zusammensetzung des Überwachungsrates

Die Kandidaten für den Überwachungsrat müssen die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen mitbringen, die in den nachstehenden Punkten dargelegt werden.

1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit

Die Kandidaten für den Überwachungsrat müssen die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehene Voraussetzung der Ehrbarkeit mitbringen.

Insbesondere kann das Amt des Überwachungsrates nicht von Personen ausgeübt werden,

- a) über die ein Verbot zur Bekleidung öffentlicher Ämter verhängt wurde oder die sich in einer anderen der vom Art. 2382 ZGB vorgesehenen Situationen befinden. Besagter Artikel wird auch vom Art. 2399 des ZGB erwähnt;
- b) die mit unwiderruflichem Urteil zu folgenden Strafen verurteilt worden sind:
 - 1) zu einer Haftstrafe für eine Straftat betreffend das Gesellschafts- und Konkursrecht, das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, die Zahlungsdienstleistungen, die Geldwäschebekämpfung, die zur Ausübung der Wertpapierdienstleistungen und der kollektiven Vermögensverwaltung befähigten Vermittler, die Märkte und die zentralisierte Verwaltung von Finanzinstrumenten, den Aufruf zum öffentlichen Sparen sowie für eines der Verbrechen laut den Artikeln 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418, 640 des Strafgesetzbuches;
 - 2) zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr für ein Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, den öffentlichen Glauben, das Vermögen bzw. für ein Steuervergehen;
 - 3) zu einer Haftstrafe von mindestens zwei Jahren für jedes nicht schuldhaftes Verbrechen;
- c) die von vorbeugenden Maßnahmen von Seiten der Gerichtsbehörde im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 159 vom 06.09.2011, mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, betroffen sind;
- d) die bei der Amtsübernahme zeitweilig von leitenden Ämtern bei juristischen Personen und Unternehmen, bzw. zeitweilig oder dauerhaft von der Ausübung von Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollfunktionen im Sinne der Art. 144-ter, Absatz 3, des Bankwesensgesetzes (Testo Unico

Bancario) und des Artikels 190-bis, Absätze 3 und 3-bis, des Einheitstextes der Finanzen ausgeschlossen wurden oder sich in einer der Situationen gemäß Art. 187-quater des Einheitstextes Finanzen befinden.

Das Amt des Überwachungsrates kann zudem nicht von Personen ausgeübt werden, denen, auf Antrag der Parteien, ein definitives Urteil oder, infolge eines verkürzten Verfahrens, eine der vom vorhergehenden Buchstaben b) Nummer 1) vorgesehenen Strafen auferlegt wurde, vorbehaltlich des Erlöschens der strafbaren Handlung im Sinne des Art. 445, Absatz 2, der Strafprozessordnung; die von den Nummern 2) und 3) vorgesehenen Strafen, in der dort festgelegten Dauer, vorbehaltlich des Erlöschens der strafbaren Handlung im Sinne des Art. 445, Absatz 2, der Strafprozessordnung.

Die obigen Erläuterungen und die Buchstaben b) und c), verstehen sich vorbehaltlich der Auswirkungen der Rehabilitierung und der Urteilswiderrufung wegen Löschung der Straftat im Sinne des Art. 673, Absatz 1 der Strafprozessordnung.

1.2.2 Kriterien der Korrektheit und Aussetzung des Amtes

Neben den erwähnten Voraussetzungen der Ehrbarkeit müssen die Aufsichtsräte Kriterien der Korrektheit des in der Vergangenheit gezeigten persönlichen und beruflichen Verhaltens erfüllen.

Diesbezüglich werden berücksichtigt:

- a) abgeschlossene Strafverfahren. Beinhaltet mit definitivem Urteil verhängte Strafen, definitive Urteile mit welchen die Strafen auf Antrag der Parteien oder in Folge eines verkürzten Urteils verhängt wurden, auch noch nicht unwiderrufliche Strafbefehle und persönliche vorbeugende Maßnahmen betreffend eines der Vergehen, das von den Bestimmungen betreffend das Gesellschafts- und Konkursrecht, das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, die Zahlungsdienstleistungen, den Wucher, die Geldwäschebekämpfung, das Steuerwesen, die zur Ausübung der Wertpapierdienstleistungen und der kollektiven Vermögensverwaltung befähigten Vermittler, die Märkte und die zentralisierte Verwaltung von Finanzinstrumenten, den Aufruf zum öffentlichen Sparen, die Emittenten vorgesehen ist, sowie für eines der Verbrechen laut den Artikeln 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418, 640 des Strafgesetzbuches. Beinhaltet zudem die mit definitivem Urteil verhängten Strafen, die definitiven Urteile mit Verhängung der Strafe auf Antrag der Parteien oder in Folge eines verkürzten Urteils, die unwiderruflichen Strafbefehle und die persönlichen Vorbeugungsmaßnahmen für Vergehen, die nicht jenen des ersten Satzes entsprechen; Anwendung, auch provisorisch, einer der von der Gerichtsbehörde verfügten vorbeugenden Maßnahme im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 159 vom 06.09.2011;
- b) anhängige Strafverfahren. Beinhaltet laufende Untersuchungen und Strafverfahren betreffend die Vergehen laut Buchstaben a). Es werden auch nicht definitive Verurteilungen berücksichtigt;
- c) definitive Schadenersatz-Verurteilungen für Handlungen im Rahmen der Ausübung von Ämtern in Unternehmen des Bank- und Finanzsektors, der Märkte und der Wertpapiere, des Versicherungssektors, und der Zahlungsdienstleistungen; definitive Schadenersatz-Verurteilungen für buchhalterische Haftung;
- d) Verwaltungsstrafen und Enthebungsverfahren bzw. vorbeugende Maßnahmen von Seiten öffentlicher italienischer oder europäischer Behörden. Ausübung von Ämtern in Unternehmen des Bank- und Finanzsektors, der Märkte und der Wertpapiere, des Versicherungssektors und der Zahlungsdienstleistungen, gegen die eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde. Dies beinhaltet a) gegen den Verwalter verhängte Verwaltungsstrafen für die Verletzung der Bestimmungen im Gesellschafts-, Banken-, Wertpapier-, Versicherungs- und Geldwäschebekämpfungsbereich sowie der Bestimmungen betreffend die Märkte und Zahlungsinstrumente, unter Beibehaltung der Vorgabe des Art. 25, Absatz 3, MD Nr. 169 vom 23.11.2020; b) von den Aufsichtsbehörden oder auf Antrag derselben verfügte Enthebungsverfahren oder vorbeugende Maßnahmen; im Sinne der Artikel 53-bis, Absatz 1, Buchstabe e), 67-ter, Absatz 1, Buchstabe e), 108, Absatz 3, Buchstabe d-bis), 114-quinquies, Absatz 3, Buchstabe d-bis), 114-quaterdecies, Absatz 3, Buchstabe d-bis), des Einheitstextes Banken und der Artikel 7, Absatz 2-bis, und 12, Absatz 5-ter, des Einheitstextes der Finanzen verfügte Enthebungen; c) Ausübung von Ämtern in Unternehmen des Bank- und Finanzsektors, der Märkte und der Wertpapiere, des Versicherungssektors, und der Zahlungsdienstleistungen, gegen die eine Verwaltungsstrafe bzw. eine Strafe im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 231 vom 08.06.2001 verhängt wurde.

Die von den Aufsichtsbehörden direkt gegen den Exponenten verhängten Strafen im Sinne der Bestimmungen des Bankwesensgesetzes (Titel VIII) und des Einheitstextes der Finanzen (Teil V), in den Versionen vor Inkrafttreten der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 72 vom 12.05.2015, sowie die direkt gegen die Exponenten verhängten Strafen für sonstige Verletzungen von spezifischen Bestimmungen (im Gesellschafts-, Banken-, Wertpapier-, Versicherungs- und Geldwäschebekämpfungsbereich und der Bestimmungen betreffend die Märkte 6 Zahlungsinstrumente). Allerdings werden sie nur berücksichtigt, falls die Strafen (1) Verhaltensweisen des Exponenten in den zehn Jahren vor der Ernennung betreffen und (2) sie, insgesamt betrachtet, mindestens den obersten Strafraum der Strafe erreichen, für welche die höchste Betragsgrenze vorgesehen ist;

- e) Teilnahme an der Verwaltung und Kontrolle von Unternehmen mit abgeschlossenem oder laufendem Konkursverfahren. Beinhaltet Ämter in Unternehmen, die der außerordentlichen Verwaltung, Abwicklungs- Konkurs- oder Zwangsliquidationsverfahren, der kollektiven Enthebung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane, dem Widerruf der Autorisierung im Sinne des Art. 113-ter des Einheitstextes Banken, der Löschung im Sinne des Artikels 112-bis, Absatz 4, Buchstabe b), des Einheitstextes Banken oder gleichgestellten Verfahren unterworfen wurden;
- f) Suspendierung oder Löschung aus Berufsverzeichnissen und Listen, Widerrufen aus berechtigtem Grund von Ämtern in Leitungs- und Kontrollorganen. Beinhaltet die Suspendierung oder die Löschung aus Berufsverzeichnissen, die Löschung (als Disziplinarmaßnahme) aus Listen und Berufsregistern, die von den für diese Berufsregister verantwortlichen Behörden verhängt wurden; Widerrufung aus berechtigtem Grund der Ämter in Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollorganen; gleichwertige Maßnahmen, die von Gremien ergriffen wurden, die vom Gesetz mit der Verwaltung von Berufsverzeichnissen und Listen betraut sind;
- g) negative Bewertungen durch italienische oder europäische Behörden. Beinhaltet die negative Bewertung von Seiten einer Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Eignung des Überwachungsratsmitglieds im Rahmen der Autorisierungsverfahren, die von den Bestimmungen betreffend den Gesellschafts-, Banken-, Finanzen-, Wertpapier- und Versicherungsbereich sowie von den Bestimmungen der Märkte und Zahlungsinstrumente vorgesehen sind;
- h) negative Informationen der Evidenzzentrale. Beinhaltet die negativen Informationen über den Verwalter in der Evidenzzentrale, die im Sinne des Art. 53 des Einheitstextes Banken eingerichtet wurde; unter negativen Informationen versteht man jene betreffend das Überwachungsratsmitglied, auch wenn dieses nicht als Verbraucher handelt, die im Sinne der Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 125, Absatz 3, des Einheitstextes Banken von Bedeutung sind.

Die Tatbestände, welche gänzlich oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelt sind, werden, aufgrund einer Bewertung der inhaltlichen Gleichwertigkeit, den Kriterien des gegenständlichen Punktes gleichgestellt.

Falls diese Situationen eintreten (oder im Laufe des Amtes auftreten), muss der Überwachungsrat prüfen, ob die solide und umsichtige Geschäftsführung der Sparkasse gewahrt ist und ob deren Ansehen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bank gewahrt bleiben.

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung: (1) der objektiven Schwere der begangenen oder vorgeworfenen Tatbestände; (2) der Häufigkeit der Verhaltensweisen; (3) der Phase der Anfechtung der Verwaltungsstrafe; (4) der Phase und des Grades des Strafverfahrens; (5) der Typologie und des Betrages der verhängten Strafe; (6) des Zeitraums, der zwischen dem Tatbestand oder der relevanten Verhaltensweise und dem Ernennungsbeschluss verstrichen ist; (7) der Enge der Zusammenarbeit mit dem Überwachungsrat und der Aufsichtsbehörde; (8) der eventuellen durchgeführten Wiedergutmachungsmaßnahmen; (9) des Grads der Verantwortlichkeit der Person im Rahmen der Verletzung; (10) der Gründe der von den Verwaltungsbehörden und Organen verfügten Maßnahme; (11) der Zugehörigkeit und des Zusammenhangs der Verhaltensweise mit dem Banken-, Finanzen-, Wertpapier-, Versicherungsbereich, den Zahlungsdienstleistungen sowie mit dem Bereich Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung.

Das Eintreten von einem oder mehreren Situationen gemäß den Buchstaben a) und b) bewirkt die Enthebung vom Amt, falls es sich um die Verurteilung zu einer Haftstrafe oder die Verhängung einer persönlichen vorbeugenden Maßnahme oder um die vorläufige Verhängung einer der vorbeugenden

Maßnahmen handelt, die von der Gerichtsbehörde im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 159/2011 vorgesehen sind.

1.2.3 Voraussetzung der Berufserfahrung

Die Kandidaten für den Überwachungsrat müssen über eine angemessene Berufserfahrung verfügen.

Zu diesem Zweck müssen zumindest einer der Kandidaten für das Amt eines wirklichen Überwachungsrates, und zumindest einer der Kandidaten für das Amt eines Ersatzüberwachungsrates unter den Personen ausgewählt werden, die im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sind und die Tätigkeit des Rechnungsprüfers für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt haben.

Die anderen Kandidaten für das Amt eines Überwachungsrates müssen für mindestens drei Jahre, auch alternativ, die Tätigkeit eines Rechnungsprüfers oder eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt haben:

- a) eine Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder die Ausübung von Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;
- b) eine Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder die Ausübung von Leitungsaufgaben bei notierten Gesellschaften oder Gesellschaften, deren Größe oder Komplexität (in Bezug auf Umsatz, Natur und Komplexität der Organisation oder der ausgeübten Tätigkeit) höher oder gleich jener der Bank ist;
- c) eine berufliche Tätigkeit in einem Fach betreffend den Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungsbereich oder die für die Tätigkeit der Sparkasse zweckmäßig ist; die berufliche Tätigkeit muss einen angemessenen Komplexitätsgrad auch mit Bezug auf die Zielgruppe der erbrachten Dienstleistungen aufweisen und muss in den oben erwähnten Sektoren kontinuierlich und im erheblichen Maße ausgeübt werden;
- d) eine Lehrtätigkeit an Universitäten als assoziierte oder ordentliche Dozenten in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder in anderen Fächern, die auf jeden Fall für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor zweckmäßig sind;
- e) führende, leitende und Spitzenfunktionen, wie immer bezeichnet, bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen mit Bezug zum Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor, deren Größe oder Komplexität mit jener der Sparkasse vergleichbar ist;

Der Kandidat für das Amt des Präsidenten des Überwachungsrates, der unter den wirklichen Überwachungsräten bestimmt wird, muss eine mindestens fünfjährige Erfahrung in einem der oben erwähnten Bereiche aufweisen.

Hinsichtlich des Bestehens der oben angeführten Voraussetzungen wird für die Überwachungsräte, die nicht im Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer eingetragen sind, die Erfahrung berücksichtigt, die im Laufe der zwanzig Jahre vor Übernahme des Amtes gesammelt wurde; Erfahrungen, die gleichzeitig in mehreren Funktionen gesammelt wurden, gelten lediglich für den Zeitraum, in welchem sie ausgeübt wurden und werden nicht zusammengelegt.

1.2.4 Kriterien der Kompetenz

Zusätzlich zu den Erfordernissen der Berufserfahrung müssen die Überwachungsräte Kriterien der Kompetenz erfüllen, welche die Eignung für die Übernahme des Amtes nachweisen sollen, unter Berücksichtigung der Aufgaben betreffend das bekleidete Amt und der Größenordnung und operativen Merkmale der Bank. Zu diesem Zweck werden Fachkenntnisse und die praktische Erfahrung in mehr als einem der folgenden Bereiche berücksichtigt:

- a) Regulierung des Bank- und Finanzsektors;
- b) Organisatorische Strukturen und Strukturen der Geschäftsführung
- c) Risikomanagement (Ermittlung, Prüfung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der wichtigsten Risiken);
- d) Systeme der Risikokontrolle und sonstige operative Mechanismen;
- e) Bankgeschäft (z.B. Kreditwesen, Finanzen, Zahlungssysteme, Wertpapiervermittlung, Kundendienstleistungen);
- f) Strategische Richtlinien und Programmierung;

- g) Bank- und Finanzmärkte sowie Dynamiken des Wirtschafts- und Finanzsystems (z.B. nationale und internationale Märkte, Prognosemodelle);
- h) Buchhalterische und finanzielle Information:
- i) Informationstechnologie;
- j) Fortschrittliches internes Ratingsystem (AIRB – Advanced Internal Rating Based)
- k) ESG (Environmental, Social and Governance).

Obgenannte Prüfung kann für die Überwachungsrate unterlassen werden, welche die Voraussetzung der Berufserfahrung laut vorhergehendem Punkt 1.2.3 für die nachstehend angeführten Mindestzeiträume mitbringen:

- a) Im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragene Überwachungsrate, die für mindestens drei Jahre einen Rechnungsprüfungsauftrag bei Körperschaften von öffentlichem Interesse oder bei einer Zwischenregelung unterliegenden Körperschaften im Sinne der gesetzest. Verordnung Nr. 39/2010 erfüllen;
- b) Überwachungsrate im Besitz der Voraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt 1.2.3, für 5 Jahre in den letzten 8 Jahren;
- c) Präsident des Überwachungsrates, sofern er die Voraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt 1.2.3 für 10 Jahre in den letzten 13 Jahren erworben hat;

Was die Rolle des Präsidenten betrifft, muss zudem die Fähigkeit berücksichtigt werden, die reibungslose Arbeit des Organs zu gewährleisten, wobei die interne Dialektik gefördert und eine angemessene Organisation der Arbeiten und ein effizienter Umlauf der Informationen gewährleistet wird.

1.2.5 Voraussetzungen der Unabhängigkeit

Die Überwachungsrate müssen - bei sonstiger Nichtwählbarkeit und Verfall – neben den in den vorliegenden Richtlinien erwähnten Voraussetzungen auch die Voraussetzung der Unabhängigkeit mitbringen. Diese werden von den Gesetzesbestimmungen geregelt.

Unter Beibehaltung der Vorgabe laut Art. 2399 ZGB (insbesondere Absatz 1, Buchst. b und c) gilt als unabhängig der Überwachungsrate, für den keine der nachstehenden Situationen zutrifft:

- a) ist ein Beteiligter¹ der Sparkasse;
- b) ist ein Exponent mit exekutiven Aufgaben in einer Gesellschaft, in welcher ein Exponent mit exekutiven Aufgaben der Sparkasse das Amt eines Verwalters bekleidet
- c) unterhält, direkt oder indirekt selbständige oder abhängige Arbeitsverhältnisse bzw. sonstige Beziehungen finanzieller, vermögensspezifischer oder beruflicher Natur, auch nicht gehäuft, mit der Sparkasse oder den jeweiligen Verwaltern mit exekutiven Aufgaben oder mit ihrem Präsidenten, mit den von der Sparkasse kontrollierten Gesellschaften bzw. mit den jeweiligen Verwaltern mit exekutiven Aufgaben oder deren Präsidenten, oder mit einer Beteiligten der Sparkasse bzw. deren jeweiligen exekutiv tätigen Verwaltern oder mit ihrem Präsidenten, oder hat solche Beziehungen in den letzten zwei Jahren vor Übernahme des Amtes unterhalten, die seiner Unabhängigkeit schaden;
- d) bekleidet das Amt eines Verwaltungsrates oder eines Verwalters bzw. Leiters bei einer beteiligten Gesellschaft der Bank, bei der Bank oder einer von dieser kontrollierten Gesellschaft, oder hat ein solches Amt in den letzten fünf Jahren bekleidet, und übt auf jeden Fall andere als Kontrollfunktionen in anderen Gesellschaften der Gruppe oder in Gesellschaften, in welchen die Bank auch indirekt eine strategische Beteiligung hält, aus; eines oder mehrere der folgenden Ämter oder hat es/sie in den letzten zwei Jahren bekleidet;
- e) ist der nicht rechtlich getrennte Ehegatte, die in einer Lebenspartnerschaft oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbundene Person, Verwandter und Verschwägerter bis zum vierten Grad der Personen, die sich in der Situation gemäß den vorhergehenden Buchstaben befinden.

¹ Unter Beteiligten versteht man eine Rechtsperson, welche die Autorisierungen im Sinne des Titels II, Abschnitt III, des Bankwesensgesetzes (TUB) laut gesetzest. Verordnung vom 01.09.1993, Nr. 385 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen beantragen muss.

Für die in nicht gesellschaftliche Körperschaften bekleidete Ämter gelten diese Vorgaben für die Person, die in der Körperschaft Funktionen ausüben, die mit den angegebenen Funktionen gleichwertig sind.

Jeder Überwachungsrat hat die Möglichkeit, dasselbe Amt gleichzeitig in einer oder mehreren Gesellschaften der Bankengruppe zu bekleiden.
Das Fehlen der vom vorliegenden Punkt festgelegten Voraussetzungen hat den Verfall vom Amt des Überwachungsrates zur Folge.

1.2.6 Urteilsunabhängigkeit

Die Überwachungsräte handeln in voller Urteilsunabhängigkeit und im vollen Bewusstsein der mit dem Amt einhergehenden Rechte und Pflichten, im Interesse der soliden und vorsichtigen Verwaltung der Bank und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Diesbezüglich sind die Mitglieder des Überwachungsrates angehalten, unter Beibehaltung der formellen Unabhängigkeit gemäß vorhergehendem Punkt, mögliche Situationen mitzuteilen, die ihre Urteilsunabhängigkeit gefährden könnten, wenn sie auch nicht die formelle Ungeeignetheit zur Ausübung dieses Amtes bewirken.

Zu diesen Situationen zählt insbesondere die Tatsache, dass sie eines oder mehrere der folgende Ämter bekleiden bzw. in den letzten zwei Jahren bekleidet haben: (1) Mitglied des nationalen und europäischen Parlaments, der Regierung oder der europäischen Kommission; (2) Regional-, Landes- oder Gemeindeassessor oder –rat, Präsident der Regionalregierung, Präsident der Landesregierung, Bürgermeister, Präsident oder Mitglied des Bezirksrates, Präsident oder Mitglied des Verwaltungsrates von Genossenschaften zwischen lokalen Körperschaften, Präsident oder Mitglied der Räte und Ausschüsse von Gemeindeverbänden, Verwaltungsrat oder Präsident von Sonderbetrieben oder Einrichtungen gemäß Art. 114 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 267 vom 18.08.2000, Präsident oder Räte von Hauptstädten, Präsident oder Mitglied der Organe von Berg- oder Inselgemeinden, falls die Überschneidung oder Angrenzung des Bezugsterritoriums der Körperschaft, in welchem die erwähnten Ämter ausgeübt werden, mit der territorialen Aufteilung der Sparkasse oder der Bankengruppe so gestaltet ist, dass die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben ist.

Der Überwachungsrat prüft die Urteilsunabhängigkeit seiner Mitglieder auf der Grundlage der von diesen mitgeteilten Informationen und Begründungen. Er prüft des Weiteren, ob die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen und von der Sparkasse getroffenen, zusätzlichen organisatorischen oder prozeduralen Maßnahmen wirksam sind, um dem Risiko zu begegnen, dass die obgenannten Situationen der Unabhängigkeit der Überwachungsräte oder den Entscheidungen des Überwachungsrates schaden könnten.

Falls die Überprüfungen nicht als ausreichend beurteilt werden, kann der Überwachungsrat, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat, weitere und wirksamere Überprüfungen bestimmen. Falls diese Maßnahmen nicht ergriffen werden oder zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichend sind, wird der Verfall des Überwachungsratsmitgliedes erklärt.

Der Überwachungsrat prüft die Wirksamkeit der Überprüfungen und der angewendeten Maßnahmen, um die Urteilsunabhängigkeit der Überwachungsräte, auch im Hinblick auf deren Verhalten, insbesondere bei der Ausübung des Amtes, zu erhalten.

1.2.7 Interlocking-Verbot

Bei der Ermittlung der Kandidaten für den Überwachungsrat sind auch die Vorgaben laut Art. 36 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 201/2011 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 214 vom 22.12.2011 und nachfolgende Abänderungen und Integrationen) zu berücksichtigen. Diese sehen vor, dass es den Inhabern von Verwaltungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen sowie den obersten Führungskräften von Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die in Kredit-, Versicherungs- und Finanzmärkten tätig sind, untersagt ist, gleichwertige Ämter in konkurrierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen zu übernehmen oder auszuüben.

1.2.8 Territoriale und sprachliche Vertretung

Die Kandidaten für die Wahl des Überwachungsrates sollten vorzugsweise so ermittelt werden, dass eine angemessene Kenntnis von mindestens zwei der drei im ursprünglichen Einzugsgebiet der Sparkasse gesprochenen Sprachen (deutsche, italienische und ladinische Sprache) gewährleistet wird.

1.2.9 Zeitliche Verfügbarkeit und Ämterhäufung

Die Überwachungsräte haben die erforderliche Zeit aufzuwenden, um ihrer Verantwortung gemäß den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen nachzukommen. Der Arbeitsaufwand für eine effiziente Ausübung des Amtes wird auf mindestens 50 und 80 Arbeitsstunden jährlich für die wirklichen Überwachungsräte bzw. für den Präsidenten des Überwachungsrates geschätzt².

Bei der Ernennung oder umgehend, falls Ereignisse eingetreten sind, teilt jeder Kandidat dem Überwachungsrat die bei anderen Gesellschaften, Unternehmen oder Körperschaften bekleideten Ämter, die ausgeübte Arbeits- und Berufstätigkeit sowie die anderen Situationen oder beruflichen Umstände mit, die sich auf seine zeitliche Verfügbarkeit auswirken können, wobei er die Zeit angibt, die diese Aufgaben, Tätigkeiten, Tatbestände oder Umstände in Anspruch nehmen.

Auf der Grundlage der eingeholten Informationen prüft der Überwachungsrat, ob die Zeit, die jedes Mitglied für eine wirksame Ausübung des Amtes aufbringen kann, ausreicht.

Derzeit fällt die Bank nicht unter jenen „von höherer Größenordnung oder betrieblichen Komplexität“ gemäß den Aufsichtsbestimmungen und demnach kommen für sie die Art. 17 und ff des MD Nr. 169 vom 23.11.2020 nicht zur Anwendung. Die Bank ist trotzdem der Meinung, dass die zeitliche Verfügbarkeit der einzelnen Exponenten auch auf der Grundlage der Anwendung von quantitativen Grenzen auf die Ämterhäufung überprüft werden soll. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass die Verwalter die Voraussetzung der zeitlichen Verfügbarkeit nicht erfüllen, falls sie in nicht notierten Handelsunternehmen eine Anzahl an Ämtern übernehmen, die höher ist als die nachstehenden alternativen Kombinationen:

- a) 3 (drei) Ämter als exekutiv tätiger Verwaltungsrat oder Generaldirektor und 7 (sieben) Ämter als nicht exekutiv tätiger Verwaltungsrat und/oder wirklicher Überwachungsrat;
- b) 10 (zehn) Ämter als nicht exekutiv tätiger Verwaltungsrat und/oder wirklicher Überwachungsrat.

Bekleidet der Exponent eines oder mehrere Ämter in einer notierten Gesellschaft, werden die obigen Grenzen wie folgt abgeändert:

- a) 1 (ein) Amt als exekutiv tätiger Verwaltungsrat oder Generaldirektor und 4 (vier) Ämter als nicht exekutiv tätiger Verwaltungsrat und/oder wirklicher Überwachungsrat;
- b) fünf (fünf) Ämter als nicht exekutiv tätiger Verwaltungsrat und/oder wirklicher Überwachungsrat.

Diesbezüglich werden die Befreiungen und die Vorgangsweise der Aggregation der Ämter laut Art 18 des Dekrets des Finanz- und Wirtschaftsministeriums angewandt ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

² Die im vorliegenden Reglement vorgesehene Mindestzeit, die den verschiedenen Ämtern zu widmen ist, kommt ab Genehmigung des vorliegenden Reglements durch den Verwaltungsrat bei der Bewertung der neu ernannten Exponenten zur Anwendung.

⁽³⁾ Zur Berechnung der Grenzen der Ämterhäufung werden nicht die Ämter berücksichtigt, die der Verwalter: a) bei Gesellschaften oder Körperschaften ausübt, deren einziger Zweck die Verwaltung der Privatinteressen des Exponenten oder des nicht rechtlich getrennten Ehepartners, der in einer Lebenspartnerschaft oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbundenen Person, des Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad ist und die keiner täglichen Verwaltung durch den Verwalter bedarf; (ii) als Freiberufler in einer Sozietät zwischen Freiberuflern ausübt; (iii) als Ersatzüberwachungsrat ausübt.

⁽⁴⁾ Als einziges Amt gilt die Gesamtheit der bekleideten Ämter in jedem der folgenden Fälle: (i) innerhalb derselben Gruppe; (ii) in Banken, die demselben institutionellen Schutzsystem angehören; (iii) in den Gesellschaften, die nicht der Gruppe angehören, in welchen die Sparkasse eine qualifizierte Beteiligung im Sinne der EU-Verordnung Nr. 575/2013, Artikel 4, Punkt 36 hält. Ergeben sich mehr als einer der unter den vorhergehenden Punkten (i), (ii) und (iii) dargelegten Fälle häufen sich diese Ämter untereinander. Im Falle der Häufung, sollte es sich bei mindestens einem Amt um ein exekutives Amt handeln, wird die Gesamtheit der Ämter als exekutiv betrachtet; in den anderen Fällen wird es als nicht exekutives Amt betrachtet.

Für die Berechnung der oben dargelegten Grenzen wird das bei der Sparkasse bekleidete Amt berücksichtigt.

Erklärt der Überwachungsrat schriftlich, dass er dem Amt zumindest die Jahresanzahl an Arbeitstagen widmen kann, die von der Sparkasse festgelegt werden, nach bekleidetem Amt differenziert, kann die vorgesehene Prüfung durch den Überwachungsrat unterlassen werden, sofern die vom Überwachungsrat ausgeübten Ämter die oben angeführten Grenzen nicht überschreiten, ohne Berücksichtigung der Vorgaben laut den Fußnoten und 5 und laut Punkt 1.2.10.

In besonderen und begründeten Fällen kann das Organ, trotz der Überschreitung der obigen Grenzen, die Voraussetzung der zeitlichen Verfügbarkeit als bestehend betrachten, auf Grund einer Bewertung, die folgende Faktoren berücksichtigt: (i) den Umstand, dass der Überwachungsrat Präsident des Überwachungsrates oder wirklicher Überwachungsrat ist, (ii) die Größenordnung, Tätigkeit und Komplexität der Unternehmens bei welchen der Überwachungsrat die anderen Ämter ausübt, (iii) die Dauer dieser Ämter, (iv) das vom Überwachungsrat erreichte Kompetenzniveau für die Ausübung des Amtes bei der Bank, (v) die eventuellen Synergien zwischen den Ämtern.

Die Vergütung der Überwachungsräte muss der für die Ausübung des Amtes erforderlichen zeitlichen Verfügbarkeit angepasst werden.

Der Überwachungsrat prüft die Angemessenheit der effektiv von den Überwachungsräten gewidmeten Zeit, auch unter Berücksichtigung ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen der Organe und Ausschüsse.

Nach Abschluss der obigen Bewertung kann der Überwachungsrat das Mitglied des Überwachungsrates auffordern, auf bestimmte Ämter zu verzichten oder diese nicht zu erneuern, gemäß einem vereinbarten Zeitplan.

Obige Prüfung hat zudem zu erfolgen, falls im Laufe des Mandats bei der Bank zusätzliche Ämter übernommen werden, sollten diese Ämter zur Überschreitung einer oder mehrerer der obigen quantitativen Grenzen führen.

1.2.10 Übernahme eines zusätzlichen nicht exekutiven Amtes

Die Übernahme eines nicht exekutiven Amtes zusätzlich zu den Grenzen gemäß vorhergehendem Punkt ist erlaubt, sofern sie den Exponenten nicht daran hindert, dem Amt bei der Sparkasse die angemessene Zeit zu widmen, um seine Funktion wirksam auszuüben.

Zu diesen Zwecken wird unter anderem berücksichtigt:

- a) die Größenordnung, die Tätigkeit und die Komplexität der Bank oder der anderen Handelsgesellschaft, bei der das zusätzliche Amt übernommen wird;
- b) die Dauer des zusätzlichen Amtes;
- c) die erlangte Kompetenz des Überwachungsratsmitgliedes für die Ausübung des Amtes bei der Sparkasse und die eventuellen Synergien zwischen den verschiedenen Ämtern.

Das zusätzliche nicht exekutive Amt gemäß vorliegendem Punkt ist dem Mitglied nicht gestattet, das bei der Sparkasse das Amt des Präsidenten des Überwachungsrates bekleidet

1.2.11 Geschlechterquote

Die Zusammensetzung des Überwachungsrates muss einen angemessenen Grad auch an geschlechterspezifischer Diversifizierung aufweisen, auch was die Ersatzüberwachungsräte betrifft. Insbesondere muss mindestens einer der wirklichen Überwachungsräte dem weniger vertretenen Geschlecht angehören und die zwei Ersatzüberwachungsräte müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.

1.3. Optimale qualitative Zusammensetzung des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat muss, insgesamt gesehen, angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aufweisen, um die Kontrolle über die Tätigkeit der Südtiroler Sparkasse und die entsprechenden Risiken auszuüben.

Vor diesem Hintergrund wird es mehr im Detail und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, die im vorliegenden Reglement dargelegt wurden, für notwendig erachtet, dass die Mitglieder des Überwachungsrates: (1) über spezifische Kompetenzen im finanziellen Bereich (z.B. Abläufe in den Finanzmärkten und bei den Finanzvermittlern), über juristische Kompetenzen (auch im Zusammenhang mit der eventuellen Ausübung der Funktion des Überwachungsrates gemäß gesetzesvertr. Verordnung 231/2001) und über Rechnungsprüfungskompetenzen verfügt; (2) in der Lage sind, dem Amt eine angemessene Zeit zu widmen (wie im vorhergehenden Punkt 1.2.9. dargelegt). Mindestens ein Überwachungsrat muss Kenntnisse im ESG-Bereich (Environmental, Social and Governance) besitzen.

Zusätzlich muss, mit Bezug auf die Bankengruppe, sichergestellt werden, dass die Zusammensetzung des Überwachungsrates der kontrollierten Gesellschaften geeignet ist, eine angemessene Koordinierung mit dem Kontrollorgan der Muttergesellschaft zu gewährleisten, damit eine effizientere und wirksamere Kontrolle der Risiken stattfinden kann.

Die angemessene Zusammensetzung des Organs: (1) ermöglicht die Förderung des Austauschs und der internen Dialektik; (2) begünstigt das Hervortreten von verschiedensten Herangehensweisen und Perspektiven bei der Analyse der Themen und Entscheidungsfindung; (3) unterstützt wirksam die betrieblichen Prozesse bei der Ausarbeitung von Strategien, beim Tätigkeits- und Risikomanagement, bei der Kontrolle der Arbeit der Führungsspitze; (4) berücksichtigt die zahlreichen Interessen, die zu einer gesunden und vorsichtigen Verwaltung der Sparkasse beitragen.

Im Falle von Mängeln, ergreift der Überwachungsrat die notwendigen Maßnahmen, wobei er insbesondere geeignete Fortbildungspläne festlegt und umsetzt.

Falls die Maßnahmen des gegenständlichen Punktes nicht ausreichend sind, um die angemessene kollektive Zusammensetzung des Überwachungsrates wiederherzustellen, kann der Überwachungsrat, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat, der Gesellschafterversammlung Empfehlungen aussprechen, um die ausgemachten Mängel zu beseitigen.

1.4 Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Überwachungsrates

Der Überwachungsrat prüft im Verlauf der konstituierenden Sitzung und in der Folge, falls Ereignisse eintreten, die auf die Situation des Überwachungsratsmitglieds oder auf die kollektive Zusammensetzung des Organs Einfluss nehmen, ob die Überwachungsratsmitglieder, die von den geltenden Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen nach ihrer Wahl mitbringen. Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia übermittelt.

Zum Zeitpunkt der Ernennung erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen auch in Bezug auf die Ersatzüberwachungsräte (mit Ausschluss der Kontrolle hinsichtlich des *Interlocking*-Verbots).

Der Überwachungsrat prüft zudem jährlich die Angemessenheit der eigenen Zusammensetzung und der eigenen Arbeitsweise gemäß der entsprechenden Regelung hinsichtlich der Selbstbewertung der Organe und dem jeweiligen internen Reglement der Sparkasse. Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia, falls angefordert, übermittelt.